

Vorlage Nr. 068/2012



LANDRATSAMT
WALDSHUT

26.04.2012

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Konzeption und Förderrichtlinien Schulsozialarbeit

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.05.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Konzeption und die Förderrichtlinien für die Schulsozialarbeit.

Sachverhalt:

Die Weiterentwicklung der Konzeption "Schulsozialarbeit" des Landkreises ist zum einen notwendig geworden, weil das Land ab dem laufenden Schuljahr eigene Förderrichtlinien für die Schulsozialarbeit beschlossen hat. Zum anderen erfordern die in den vergangenen Jahren erzielten Ergebnisse und Veränderungen an den Schulen eine Fortschreibung der kreiseigenen Förderrichtlinien.

Die Landesrichtlinien sehen eine Komplementärförderung durch den Landkreis vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat das Land über die Anträge der einzelnen Schulen noch nicht entschieden. Deshalb können die finanziellen Auswirkungen der Landesförderung noch nicht beziffert werden.

Schulsozialarbeit ist Teil der sozialen Infrastruktur des Landkreises. Das hohe Ansehen der Schulsozialarbeit und der weitere Ausbau dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Schulen sich aus dem eigenen Erziehungsauftrag zurückziehen. Schulsozialarbeit ist eine Hilfe für die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenwirken mit der Schule, weil sich die Probleme des Aufwachsens junger Menschen insbesondere in der Schule fokussieren. Aus diesem Grunde wurde die Konzeption in Zusammenarbeit mit Schulleitungen, dem Staatlichen Schulamt Lörrach, Vertretern der Schulsozialarbeit und dem Jugendamt entwickelt.

Die im Jahr 2005 beschlossene Konzeption diente als Arbeitsgrundlage und wurde mit folgender Zielsetzung überarbeitet:

- Gewährleistung von Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit,
- keine Schulsozialarbeit ohne Konzept,
- Überprüfung der Wirksamkeit einzelner Projekte der Schulsozialarbeit,
- fachliche und finanzielle Unterstützung durch den Landkreis,
- transparentes und nachvollziehbares Antrags- und Nachweiswesen.

Nach den §§ 13 und 79 Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376) liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Schulsozialarbeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Unabhängig davon wird die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg gemäß der Vereinbarung zum "Pakt für Familien mit Kindern" vom 1. Dezember 2011 durch Landesmittel mitfinanziert.

In Anbetracht des weiteren Ausbaus der Schulsozialarbeit und der Landesförderung ist es angebracht, die Förderung durch den Landkreis ab dem Jahr 2014 von derzeit 33 % auf 25 % der zuschussfähigen Personalkosten abzusenken.

Finanzierung:

Durch die Neukonzeption und die Förderrichtlinien des Landes ergeben sich für das Jahr 2012 möglicherweise Einsparungen. Die in den Folgejahren erforderlichen Aufwendungen des Landkreises werden in den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

- Konzeption und Förderrichtlinien
- Antragsformular und Verwendungsnachweis

